

# DER DEUTSCH-TÜRKISCHE ERBFALL

Eintritt, anwendbares Recht und Erbfolge nach dem Tode sowie Gestaltungsmöglichkeiten in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht

Miles B. Bäßler  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Dieses Skript fasst die maßgeblichen Aspekte zusammen und soll dazu dienen, einen kurzen, schnellen Überblick über die Thematik zu erlangen.

Es ist nicht gedacht und nicht geeignet zur Lösung individueller erbrechtlicher Sachverhalte. Solche können nur durch fundierte fachliche Beratung abgewickelt werden.

Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## St-B-K Steuerberatung & Rechtsberatung Krefeld

PartG mbB

Brinkmann, Reischert und Partner, Steuerberater,  
Rechtsanwältin, Landwirtschaftliche Buchstelle

Weyerhofstraße 71, 47803 Krefeld

Telefon: 0 21 51 / 76 967 -30

Telefax: 0 21 51 / 76 967 -50

E-Mail: [info@st-b-k.de](mailto:info@st-b-k.de)

Internet: [www.st-b-k.de](http://www.st-b-k.de)

# A: Einleitung - Definition des türkisch/deutschen Erbfalls und seine Relevanz in der Rechts- und Lebenswirklichkeit



## I. Begrifflichkeiten – der türkisch/deutsche Erbfall

Von einem türkisch/deutschen Erbfall wird gesprochen, wenn ein türkischer Staatsangehöriger in Deutschland verstirbt, oder auch ein deutscher Staatsangehöriger in der Türkei. Daneben sind auch solche Situationen darunter zu fassen, in denen ein Erblasser (also derjenige, der verstirbt) als türkischer Staatsangehöriger Vermögen in Deutschland hat (insbesondere Grundstücke, Unternehmen und Unternehmensanteile, aber auch Aktiendepots, Bankkonten etc.), oder ein deutscher Staatsangehöriger entsprechendes Vermögen in der Türkei aufweist. Letztlich sind auch solche Konstellationen darunter zu zählen, in denen bei einer gemischt-nationalen Ehe zwischen türkischen und deutschen Staatsangehörigen einer der Ehegatten verstirbt, unabhängig vom Ort des Versterbens und dem Ort des Wohnsitzes der Eheleute.

STEUERN  
& RECHT

## II. Auswirkungen und Reichweite eines türkisch/deutschen Erbfalls

Ein türkisch/deutscher Erbfall kann mehrere Auswirkungen zeitigen.

1. Häufig verstirbt der Erblasser, und es treten dann erbrechtliche und erbschaftssteuerliche Auswirkungen ein.

In diesem Zusammenhang ist, beispielsweise zu prüfen, welches Recht (türkisches oder deutsches Recht) anwendbar ist, ob etwa vorhandene Testamente nach dem anwendbaren Recht wirksam sind, wo und wie etwaige erbrechtliche gerichtliche Entscheidungen herbeizuführen sind (zum Beispiel ein Erbschein zu beantragen ist) und ob und in welcher Form Erbschaftssteuer anfällt.

2. Darüber hinaus lässt sich vorsorglich, im Hinblick auf einen irgendwann einmal eintretenden Erbfall, auch die Vermögensweitergabe vor dem Ableben des Erblassers, schon unter Lebenden, vorwegnehmen (so genannte „vorweggenommene Erbfolge“). In der Praxis sind häufig Übereignungen von Immobilien an die nachfolgende Generation, oft unter Vorbehalt von Nießbrauchsrechten, Rentenzahlungen etc., aber auch die Weitergabe von Unternehmen und Unternehmensanteilen bei Vorbehalt von Renten- und Gewinnabführungen möglich. Sinnvoll sind derartige Maßnahmen im Rahmen einer „vorweggenommenen Erbfolge“ in der Regel aus mehrerlei Gesichtspunkten:

- Es kann Vermögen dosiert, „mit warmer Hand“, weitergereicht werden und die übergebende Generation kann sich Kontrollrechte etc. vorbehalten.
- Darüber hinaus sind häufig steuerliche Hintergründe relevant: Es lassen sich beispielsweise gezielt Freibeträge der Erbschaftsteuer ausnutzen, um so letztendlich erhebliche Summen Erbschaftssteuer zu sparen.

## B: Gliederung des Skripts



Das Skript wendet sich zunächst der Rechtslage nach dem Tode des Erblassers zu.

Es wird erörtert, wie das anwendbare Recht bestimmt werden kann, sodann werden einzelne Besonderheiten des türkischen und des deutschen Erbrechts dargelegt.

Danach werden kurz verfahrensrechtliche Besonderheiten im Rahmen des deutschen und türkischen Erbschaftsverfahrens angesprochen.

Letztlich wird auf die Konstellation einer „vorweggenommenen Erbfolge“ eingegangen, und Aspekte benannt, die es in deren Rahmen zu bedenken gibt. Abschließend wird ein kleiner Exkurs zum Erbschaftssteuerrecht erfolgen.

STEUERN  
& RECHT

### I. Sachverhalt: Tod des Erblassers, ein Erbfall liegt vor

#### 1. Bestimmung des anwendbaren Rechts

Verstirbt eine Person im Rahmen eines türkisch/deutschen Erbfalls, so ist zunächst das anwendbare Recht zu bestimmen.

- a) Im Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei gilt der türkisch-deutsche Konsularvertrag vom 28.05.1929. In dessen §§ 14 ff. der Anlage zu Art. 20 eben dieses Konsularvertrages (folgend: Nachlassabkommen oder NA) finden sich Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Erbrechtes.

Die Regelungen sind denkbar einfach:

Für den beweglichen Nachlass (also maßgeblich das, was nicht Grundstück ist) bestimmt sich die Erbfolge nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte, § 14 Abs. 1 NA (sogenanntes „Heimatrecht“). Für unbewegliche Sachen (Grundstücke) gilt das Recht des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, § 14 Abs. 2 NA („Belegenheitsrecht“). Was zum beweglichen oder unbeweglichen Nachlass gehört, wird nach dem Recht des Staates entschieden, in dem sich der Nachlass befindet. Letztlich fallen nur Grundstücke unter den unbeweglichen Nachlass.

Es kann zu folgenden Konstellationen kommen:

- Bankvermögen eines Türken in der Türkei und in Deutschland unterliegt dem türkischen Erbrecht. Grundstücke dieses Erblassers in der Türkei unterliegen ebenfalls türkischem Erbrecht, Grundstücke des Erblassers in Deutschland dem deutschen Erbrecht. Es kommt daher zur „Nachlassspaltung“, dass also auf den Nachlass teilweise deutsches, teilweise türkisches Recht anwendbar sein kann.
- Umstritten ist, ob eine sogenannte Rechtswahl vorgenommen werden kann, ob also ein Türke oder ein Deutscher im türkisch/deutschen Erbfall bestimmen können, welches Erbrecht Anwendung finden soll. Wir raten, da hier keine klare Linie der Rechtsprechung besteht, von einer Rechtswahl ab: Eine solche bietet Risiken.



b) Wirksamkeit eines Testaments/Erbvertrags

Liegt ein Testament oder ein Erbvertrag vor, so muss geklärt werden, ob dieses/r formwirksam ist. Dieses bestimmt sich zwischen der Türkei und Deutschland nach dem „Haager Testamentsformübereinkommen“ von 1961. Hiernach gilt:

- Ein Testament ist dann formwirksam, wenn es im türkisch/deutschen Erbfall nach deutschem oder nach türkischem Recht wirksam errichtet ist (so genannter „favor testamenti“). Die Wirksamkeit eines Erbvertrages bestimmt sich hingegen nach dem Recht des Landes, in dem er abgeschlossen wurde, alternativ nach dem Heimatrecht des Erblassers.

c) Sonderfall: türkisch-deutsche Doppelstaater

Es gibt zahlreiche Personen, die sowohl die türkische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit aufweisen. Bei diesen ist in Erbfällen (und z.B. auch bei Scheidungssachverhalten im Familienrecht) zu klären, welches Recht Anwendung findet.

Letztlich hilft bei diesen das Nachlassabkommen nicht weiter. Hintergrund dessen ist, dass deutsche Gerichte, wenn diese angerufen werden, die deutsche Staatsangehörigkeit als vorrangig betrachten. Türkische Gerichte betrachten hingegen, werden sie angerufen, die türkische Staatsangehörigkeit als allein maßgeblich. Es liegt auf der Hand, dass sich hier Konflikte ergeben. Das führt in der Praxis dazu, dass die Entscheidungen des einen Gerichts im jeweils anderen Land in der Regel nicht anerkannt werden. Faktisch zwingt dies bei entsprechenden Sachverhalten die Beteiligten dazu, sich zu einigen, um nicht widerstreitende Urteile aus beiden Staaten zu provozieren.

2. Exkurs: **Türkischer Staatsangehöriger verstirbt in einem anderen EU-Mitgliedsland als Deutschland**

In der EU gilt seit dem 15.08.2015 die sogenannte „EU-Erbrechtsverordnung“. Bitte beachten Sie: Die nachfolgenden Ausführungen gelten für EU-Staaten außer Deutschland, weil in Deutschland das Nachlassabkommen greift!

Die EU-Erbrechtsverordnung bestimmt sinngemäß, dass nicht das Erbrecht nach dem Heimatrecht des Erblassers Anwendung findet, sondern das Erbrecht, das am Ort seines „letzten gewöhnlichen Aufenthalts“ gilt. Der „letzte gewöhnliche Aufenthalt“ ist aber gesetzlich nicht definiert, sondern ergibt sich aus einer Reihe von „harten“ und „weichen“ Kriterien. Hierbei spielen eine Rolle:

- Dauer der Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedsstaat,
- soziale Integration in das jeweilige Umfeld,
- gegebenenfalls eigene Immobilie in diesem Mitgliedsstaat,
- Abführen von Steuern und Rentenversicherung oder Beziehen von Renten in einem entsprechenden EU-Mitgliedsstaat,
- letztlich ein sogenannter „Bleibewillen“.



Verstirbt also ein türkischer Staatsangehöriger in einem EU-Mitgliedsstaat (außer Deutschland, Großbritannien, Dänemark und Irland), so ist zu prüfen, ob der türkische Staatsangehörige am Ort seines Versterbens auch seinen „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte. Ist dies der Fall, dann gilt das Erbrecht am Ort seines Todes.

**Beispiel:**

Verstirbt ein türkischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Polen, ist polnisches Erbrecht anzuwenden, jedenfalls aus Sicht der polnischen Gerichte.

Diese Regelung führt zu einer großen Rechtsunsicherheit, da sich ja der „gewöhnliche Aufenthalt“ durchaus im Laufe eines Lebens ändern kann. Im Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei spielt diese Regelung aber keine Rolle!

**3. Prämisse 1: Anwendbarkeit türkischen Erbrechts-Darstellung der materiellen türkischen erbrechtlichen Vorschriften**

Ist das türkische Erbrecht anwendbar, so gilt entweder die gesetzliche Erbfolge oder die gewillkürte Erbfolge nach türkischem Recht.

**a) Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge**

Die gesetzliche Erbfolge greift dann ein, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, oder diese formunwirksam sind. Dann bestimmt sich aus den Vorschriften des türkischen Zivilgesetzbuches (folgend: TZGB), wer Erbe geworden ist.

Das TZGB entspricht weitestgehend dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, das in den 1920er Jahren nahezu wörtlich für das türkische Zivilrecht, zu dem auch das Erbrecht gehört, übernommen wurde. Dieses Zivilgesetzbuch wurde im Jahr 2001 in weiten Teilen reformiert. Bis zum Jahr 1990 hatte der überlebende Ehegatte kein eigenes Erbrecht, sondern nur eine Art Nutzungsrecht am Nachlass. Dies ist heute anders.

Ist hingegen ein Testament/Erbvertrag vorhanden und liegt insoweit Formwirksamkeit vor, so bestimmt sich nach den dort enthaltenen Vorgaben, wer zu welcher Quote Erbe wird. („gewillkürte Erbfolge“) Insoweit ist zu beachten, dass bestimmte Personen Pflichtteile, als eine Mindestteilhabe am Nachlass, haben. Diese Pflichtteile können in der Regel auch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die entsprechenden Personen in Testament/Erbvertrag ausdrücklich enterbt sind.

**aa)** Gilt die gesetzliche Erbfolge, so erben die näheren Verwandten, untereinander in der Regel zu gleichen Teilen. Es gibt insoweit letztlich drei Ordnungen, wobei bei Vorliegen eines Erben aus der höheren Ordnung dieser sämtliche Erben aus der niedrigeren Ordnung verdrängt.

Erben sind also wie folgt:

- **Erben erster Ordnung:** Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel etc.). Nichteiliche und eheliche Kinder und sonstige Abkömmlinge erben zu gleichen Teilen. Allerdings muss bei einem männlichen Erblasser die Verwandtschaft des außerehelichen Kindes zum Erblasser entweder durch Anerkenntnis oder durch richterliche Entscheidung feststehen. Dabei kann die Anerkennung der Vaterschaft auch durch ein Testament selbst erfolgen.



Adoptivkinder erben doppelt: Und zwar sowohl vom Adoptierenden als auch von den biologischen Eltern. Verstirbt ein Adoptivkind, so erben nur dessen leibliche Eltern. Das Adoptivkind kann aber Erbe des/der Adoptierenden selbst sein, nicht der weiteren Verwandten.

- **Erben zweiter Ordnung:** Diese sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (also Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen etc.). Leben noch beide Elternteile, so erben diese zu gleichen Teilen. Fällt ein Elternteil (durch Vorversterben) weg, so erben dessen Abkömmlinge seinen Anteil mit. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, geht der gesamte Nachlass an den überlebenden Elternteil.
- **Erben dritter Ordnung:** Hier erben die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel, Tanten, Cousin, Cousinen etc.
- Der **Ehegatte** steht neben all diesen Erben.

Er erbt wie folgt:

- ⇒ Neben Abkömmlingen der ersten Ordnung  $\frac{1}{4}$ ,
- ⇒ neben Erben zweiter Ordnung  $\frac{1}{2}$ ,
- ⇒ neben Erben dritter Ordnung  $\frac{3}{4}$ .

Sind keine Erben der 1.-3. Ordnung vorhanden, erbt der Ehegatte alleine.

#### **Besonderheiten bestehen in folgenden Fällen:**

Ist der gesetzliche Güterstand der Ehegatten vorhanden (haben diese also keine besonderen ehevertraglichen Regelung getroffen) so gilt: Das sogenannte „Eigengut“, also solche Gegenstände, die einem Ehegatten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch dienen, und die Vermögenswerte, die dem Ehegatten schon zu Beginn des Güterstandes gehörten oder ihm später durch Erbgang oder sonst unentgeltlich zufallen (in der Regel durch Schenkung), darüber hinaus immaterielle Schadensersatzansprüche (insbesondere Schmerzensgeld, zum Beispiel aus Unfallereignis oder ähnlichem) und Ersatzanschaffungen für das Eigengut stehen dem Ehegatten unabhängig von der Erbquote aus dem Nachlass zu, und zwar im Wege einer „Vorab-Entnahme“. Allerdings muss der Ehegatte, der sich auf Eigengut beruft und dieses an sich nehmen will, die Eigenschaft der jeweiligen Sache als „Eigengut“ beweisen.

#### **ab) Fiskus-Erbrecht**

Ist kein gesetzlicher Erbe im Rahmen der Verwandten und auch kein Ehegatte vorhanden, so erbt der Staat.



## b) Gewillkürte Erbfolge: Testament und Erbvertrag

Wird ein Testament oder Erbvertrag errichtet, und ist dieser/dieses wirksam, so gilt die gewillkürte Erbfolge. In deren Rahmen kann der Erblasser recht frei bestimmen, wer (unabhängig von Verwandten) erbrechtliche Positionen innehaben soll.

Ein Testament entfaltet also dann Wirkungen, wenn es formwirksam errichtet wurde und auch sogenannte Testierfähigkeit vorliegt, und auch die Art der Verfügung vom türkischen Recht als zulässig erachtet wird.

### ba) Testierfähigkeit

Testierfähig ist jeder, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Hinzukommen muss aber eine „Urteilsfähigkeit“ im Rahmen des § 13 TZGB, wonach jeder urteilsfähig ist, dem nicht wegen seines jugendlichen Alters oder Infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder geistiger Behinderung die Fähigkeit fehlt, vernunftgemäß zu handeln. Beruft sich aber jemand auf eine Testierunfähigkeit, so muss er durch ärztliches Attest diese nachweisen. Dieser Nachweis wäre auch im deutschen Recht zu führen und ist in der Regel so gut wie unmöglich: Wie will ein Arzt, gegebenenfalls Jahre nach dem Tod eines Erblassers, feststellen, ob dieser zum Zeitpunkt der Errichtung eines Testaments testierfähig war oder nicht?

### bb) Testamentsformen

Das türkische Recht kennt drei Formen des Testamentes:

#### 1. Öffentliches Testament

Ein öffentliches Testament erfolgt durch mündliche oder schriftliche Äußerung in Gegenwart von zwei Zeugen gegenüber einem „offiziellen“ Beamten, Friedensgericht, Notar oder sonstigen Beauftragten, in der Regel einem Konsul (letzteres relevant im Rahmen von Testamenten, die durch einen türkischen Staatsangehörigen außerhalb der Türkei erstellt werden).

Zeugen können dabei nicht sein:

- a. Analphabeten, Personen, die durch Strafurteil als für öffentliche Ämter untauglich erklärt worden sind, Ehegatte, Verwandte in gerader Linie (also Kinder, Enkel) und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten (Schwager/Schwägerin). Diese Person können auch nicht als „offizielle Beamte“ tätig werden.
- b. Das öffentliche Testament muss dabei in türkischer Sprache verfasst werden.

#### 2. Eigenhändiges Testament

Nach § 538 TZGB kann der Erblasser ein Testament wie folgt errichten:

- a. handschriftlich verfasst,
- b. einschließlich der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung,
- c. mit Unterschrift des Erblassers.

### 3. Nottestamente

In der Praxis gibt es sehr selten Fälle, in denen Nottestamente erstellt werden (beispielsweise bei naher Todesgefahr, Krankheit, Kriegsereignis, Unfall). Liegen solche Situationen vor, kann der Erblasser vor zwei Zeugen (die wieder nicht die vorgenannten Personen sein dürfen, siehe oben) seinen letzten Willen erklären. Die Zeugen haben dann- gleichsam anstelle des Erblassers- diesen Willen in Form eines eigenhändigen Testaments, siehe oben, niederzulegen.

#### bc) Widerruf eines Testaments

Der Widerruf kann durch ein weiteres Testament erklärt werden: Dieses kann einen Inhalt haben, dass ein früheres Testament widerrufen wird. Gleichfalls kann durch Vernichtung der Urkunde das Testament widerrufen werden.

#### bd) Gemeinschaftliche Testamente – Verbot im türkischen Recht

Gemeinschaftliche Testamente sind in der deutschen Rechtspraxis häufig und können von Ehegatten abgeschlossen werden. Sie entfalten in der Regel Bindungswirkung mit der Folge, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod des ersten Ehegatten keine anderslautenden Testamente mehr verfassen darf. Derartige gemeinschaftliche Testamente sind im türkischen Erbrecht **verboten**.

#### be) Erbverträge

Ein Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament dadurch, dass der Erblasser mit seinem/seinen späteren Erben eine vertragliche, bindende und einseitig nicht mehr widerrufbare Regelung trifft, dass der/die Erben auch später erben sollen. In der Regel geschieht dies gegen eine Gegenleistung, dass also der Vertragserbe z.B. Rentenzahlungen, Pflegeleistungen oder ähnliches erbringt.

Erbvertragsfähig ist jeder, der volljährig ist und Urteilsfähigkeit besitzt. Nach türkischem Recht ist der Erbvertrag in der Form des öffentlichen Testaments, also vor dem „offiziellen Beamten“ und vor Zeugen niederzulegen. Die Vertragsparteien müssen beide anwesend sein.

Es tritt sodann Bindungswirkung an: Der Erblasser kann kein neues Testament/keinen neuen Erbvertrag mit anderem Inhalt mehr verfassen, solange der Erbvertrag nicht gemeinsam wieder aufgehoben wird.

Er kann aber noch zu Lebzeiten über sein Vermögen frei verfügen. Betreibt er dies aber im Übermaß, verschenkt er also beispielsweise sein Vermögen, oder verkauft es weit unter Wert, so können diese Maßnahmen angefochten werden mit der Folge der Rückabwicklung.

Einen Erbvertrag kann man gemeinschaftlich wieder aufheben, ihn bei vorbehaltenem Rücktrittsrecht durch Ausübung des Rücktrittsrechts beseitigen und daneben anfechten (zum Beispiel bei Täuschung oder Drohung). Eine einseitige Aufhebung des Vertrags ist nur dann möglich, wenn ein Enterbungsgrund vorliegt, also beispielsweise Straftaten gegen den Erblasser verübt worden sind.

Bei Ehegatten liegt die Besonderheit vor, dass ein zwischen diesen geschlossener Erbvertrag entfällt, wenn die Ehe geschieden wird.



## bf) Inhalt eines Testamentes/Erbvertrags

Der Erblasser kann folgende Verfügungen vornehmen:

- **Erbeinsetzung**, § 516 TZGB: Es wird jemand benannt, der das gesamte Eigentum, also das gesamte Vermögen und auch die gesamten Schulden des Erblassers erbt. Es können auch mehrere Erben bestimmt werden, auch zu unterschiedlichen Quoten.
- **Vermächtnis**, § 517 TZGB: Es können Personen in diesem Rahmen einzelne, konkrete Vermögenswerte (zum Beispiel ein konkreter Geldbetrag oder ähnliches) zugewandt werden. Es können auch mehrere Vermächtnisse an verschiedene Personen ausgesetzt werden, oder eine Person erhält mehrere Vermächtnisse. Auch ein Erbe kann Vermächtnisnehmer sein. Dann wäre zu klären, ob er sich auf seinen Erbteil den Wert des Vermächtnisses anrechnen lassen muss.
- **Anordnung von Auflagen und Bedingungen**: Hierunter fallen bestimmte Verhaltensweisen (zum Beispiel: eine Nachlassimmobilie nicht oder binnen bestimmter Frist zu verkaufen, für eine konkrete Form der Bestattung zu sorgen etc.).
- **Ersatzerbschaft**: Es kann auch ein Ersatzerbe bestimmt werden für den Fall, dass der eingesetzte Erbe vorverstirbt oder die Erbschaft ausschlägt.
- **Anordnung von Vor/Nacherbschaft**: In diesem Rahmen kann der Erblasser einen Vorerben und einen Nacherben bestimmen. Dieser Vorerbe darf die Erbschaft nutzen, aber nicht deren Substanz verbrauchen. Der Vorerbe hat dabei nicht die Rechtsmacht, den Nachlass beispielsweise zu verkaufen oder seinem eigenen Vermögen einzuverleiben. Er hat diesen letztlich zu verwalten und später, bei Eintritt des Nacherbfalls, an den Nacherben herauszugeben. Der Nacherbfall kann zum Beispiel der Tod des Vorerben, oder das Erreichen eines bestimmten Alters des Nacherben sein.

## c) Pflichtteilsrecht

Es ist im Testament/Erbvertrag möglich, eine Person zu enterben. Dies kann geschehen durch ausdrückliche Enterbung, oder aber auch Verteilung des Nachlasses an Dritte, sodass Pflichtteilsberechtigte letztlich „leer ausgehen“.

Pflichtteilsberechtigte sind dabei folgende Personen:

- ca) Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), Eltern, Ehegatte, aber auch die Geschwister des Erblassers (in Deutschland sind im Gegensatz hierzu Geschwister niemals Pflichtteilsberechtigte).
- cb) Die Pflichtteilsquote beläuft sich dabei auf einen Bruchteil der gesetzlichen Erbquote.

Es wird also geprüft, welchen Erbteil der Enterbte nach fiktiver gesetzlicher Erbfolge gehabt hätte, wäre er nicht enterbt worden. Hiervon wird dann die Pflichtteilsquote ermittelt.

cc) Dies ist eine **Mindestquote am Nachlass**, nicht aber beispielsweise ein Wertausgleich in Höhe des Pflichtteilsrechts, wie ihn das deutsche Erbrecht kennt. Damit ist der Pflichtteilsberechtigter ein „Mindesterbe“ mit allen Rechten und Pflichten eines Erben.

cd) Die Pflichtteilsquote beträgt danach folgende Größe:

- ⇒ Nachkommen: 1/2 des gesetzlichen Erbteils,
- ⇒ Elternteil: 1/4 des gesetzlichen Erbteils,
- ⇒ Geschwister: 1/8 des gesetzlichen Erbteils (anders als in Deutschland, wo Geschwister nur den Pflichtteil haben),
- ⇒ der Ehegatte: 3/4 des gesetzlichen Erbteils.

Zur Verdeutlichung die nachfolgende Tabelle:

Kinder	Eltern	Geschwister	Ehegatte	Noterbquoten	Freiteil
X	/	/	–	Alleiniges Kind bzw. alle Kinder insgesamt 1/2	1/2
X	/	/	X	Kinder insgesamt 3/8 Ehegatte 1/4	3/8
–	–	–	X	Ehegatte 3/4	1/4
–	X	/	–	Ehegatte 1/2 Beide Eltern insgesamt 1/4	1/4
–	X	/	–	Eltern insgesamt 1/4	3/4
–	–	X	X	Ehegatte 1/2 Geschwister insgesamt 1/16	7/16
–	–	X	–	Geschwister insgesamt 1/8	7/8

ce) Gegengerechnet werden dürfen die Schulden des Erblassers, Begräbniskosten, Auslagen für Siegelungen, Inventaraufnahme, dreimonatige Unterhaltskosten von Hausgenossen.

Sind zu Lebzeiten mit Geschenke an Dritte gemacht worden, sind diese dem Nachlass wieder hinzuzurechnen.

cf) Der Pflichtteil wird dabei, sollte der Erbe/die Erbengemeinschaft nicht freiwillig den Pflichtteil akzeptieren, durch eine sogenannte „Herabsetzungsklage“ geltend gemacht. Diese muss binnen eines Jahres nach dem Tod des Erblassers und Kenntnis der Enterbung erfolgen und bewirkt eine gerichtliche Einsetzung auf den Mindestnachlass im Rahmen der vorstehenden Quoten.

Der Pflichtteilsberechtigter klagt sich also letztlich in die Position eines Miterben hinein.

Zu beachten ist, dass nach § 15 des Nachlassabkommens für Pflichtteilssachen die Gerichte des Heimatsstaates beziehungsweise für unbewegliches Vermögen die des Belegenheitsstaates zuständig sind. Daher sind in der Regel deutsche Gerichte unzuständig für die Geltendmachung von Herabsetzungsklagen über den Nachlass eines türkischen Erblassers.

cg) Auf den Pflichtteil kann verzichtet werden im Rahmen eines Erb/Pflichtteilsverzichtsvertrag. Dieser muss persönlich abgeschlossen werden.



#### d) **Besonderheit: Testamentsvollstreckung**

Ist ein Nachlass sehr groß oder sehr kompliziert in seiner Zusammensetzung, oder gibt es eine große Anzahl von Erben (wenn der Erblasser eine große Familie hat), oder sind Erben möglicherweise noch minderjährig, so macht es Sinn, einen Testamentsvollstrecker im Testament einzusetzen. Dieser/diese muss namentlich benannt sein, aber es kann noch eine nachrangige, ersatzweise Benennung erfolgen.

Nimmt der Testamentsvollstrecker sein Amt an, wirkt er gegenüber den Erben wie ein Bevollmächtigter. Zentrale Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist dabei die Auseinandersetzung des Nachlasses und der Erbengemeinschaft. Der Erblasser kann aber auch dem Testamentsvollstrecker weitere oder geringere Befugnisse auferlegen.

Die Veräußerung oder dingliche Belastung von Nachlassgegenständen bedarf allerdings der vorherigen gerichtlichen Genehmigung. Der Testamentsvollstrecker kann eine Vergütung beanspruchen.

#### e) **Annahme und Ausschlagung der Erbschaft**

Eine Erbschaft muss nicht angenommen werden, sie kann auch ausgeschlagen werden. Während für die Annahme der Erbschaft keine Tätigkeit des Erben erforderlich ist, muss eine Ausschlagung binnen drei Monaten ab Kenntnis vom Erbfall beim Friedensgericht erklärt werden. Diese Erklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie macht dann Sinn, wenn der Nachlass überschuldet ist.

Insofern hilft das türkische Recht dem Erben eines verschuldeten Nachlasses: Ist die Überschuldung den Erben zum Zeitpunkt des Erbanfalls bekannt, so wird gesetzlich fingiert, dass sie die Erbschaft (im wohlverstandenen Interesse der Erben, die keine Schulden übernehmen möchten) ausschlagen.

Dazu muss die Überschuldung auch „offenkundig“ sein. Hierfür reicht aber ein Nachweis durch jedes Beweismittel (Dokumente, Zeugen). Gegebenenfalls muss durch das Friedensgericht hierüber entschieden werden.

#### f) **Haftung der Erben**

Die Erben haften mit dem Nachlass und auch mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Erblassers. Alle Erben haften solidarisch: Der Gläubiger kann sich aussuchen, wen der Erben er zur Begleichung von Schulden heranzieht, und dieser hat dann einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Erben.

Der Erbe kann gleichwohl die Haftung auf den Nachlass beschränken: Es kann so genannte „amtliche Liquidation“ beantragt werden. Dann wird das Friedensgericht die Nachlassabwicklung übernehmen und Gläubiger ausbezahlen, soweit Vermögen vorhanden ist.

Alternativ können die Erben bis spätestens einen Monat nach Erbfall beim Friedensgericht die Aufnahme eines Inventars verlangen. Diese Angelegenheit ist überaus kompliziert, auch formale Voraussetzungen sind zu beachten.



#### g) Erbauseinandersetzung

Jeder Erbe kann zu jederzeit die Auseinandersetzung der Erbschaft verlangen. Zu präferierende Möglichkeit ist dabei der Abschluss eines Nachlassverteilungsvertrages, in dem sich die Erben in einstimmiger Weise gegenseitig Nachlassgegenständen zuordnen.

Ist dies nicht möglich, muss eine entsprechende Klage initiiert werden.

#### h) Besonderheit: Probleme bei der Vererbung ländlicher Grundstücke an Ausländer

Nach Art. 87 des „Dorfgesetzes“ vom 18.03.1927 dürfen Ausländer (also Personen nicht türkischer Staatsangehörigkeit) innerhalb eines Dorfbereiches kein Grundstück besitzen. Außerhalb des Dorfbereiches ist dies nicht der Fall. Gleichwohl brauchen sie die Erlaubnis des Ministerrates, wenn die Grundstücke außerhalb des Dorfbereichs größer als 30 ha sind. Insoweit sind entsprechende Anträge an den Ministerrat zu stellen. Ähnliche Regelungen finden sich in vielen Rechtsordnungen in Europa.

#### i) Totenschein

Zunächst muss nach einem Erbfall ein Totenschein in der Türkei beantragt werden. In Deutschland stellt ein Arzt den Totenschein aus, und das Standesamt die sogenannte „Sterbeurkunde“ (die oft gebraucht wird, um beispielsweise von Versicherungen Leistungen beziehen zu können). In der Türkei wird der Totenschein unter Vorlage des Ausweises des Erblassers durch den Vorsteher des Stadtbezirks oder Dorfes ausgestellt.

#### j) Erbschein, Erbenfeststellungsklage (Erbscheinklage)

Auch das türkische Recht kennt einen Erbschein. Dieser wird beantragt durch Erhebung einer sogenannten „Erbscheinklage“ beim Friedensgericht. Dieser umfasst das in der Türkei belegende Vermögen und das Vermögen, das sonst nach türkischem Erbrecht zu beurteilen ist (beispielsweise unbewegliches Vermögen im Deutschland). Für in Deutschland befindliches Vermögen wird nach §§ 2369 ff. BGB ein sogenannter „Fremdrechtserbschein“ erteilt. Dieser ist beim örtlich zuständigen Nachlassgericht zu beantragen.

### 4. Steuerpflicht: Erbschaftsteuerrecht

#### a) Beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht

Der türkische Staat besteuert jegliche Erben türkischer Staatsangehörigkeit unabhängig von ihrem Wohnsitz. Ausländische Erben (also Deutsche) sind nach türkischem Steuerrecht steuerpflichtig, wenn sie in der Türkei befindliche Vermögenswerte erben, so beispielsweise Bankkonten, Grundstücke etc.

Insofern ist die Abgrenzung zwischen beweglichen/unbeweglichen Nachlass im Rahmen des Nachlassabkommens für das Erbschaftssteuerrecht nicht relevant.



## b) Steuersätze und Freibeträge

Die Steuerfreibeträge für Ehegatten und sonstige Erben sind wie folgt, wobei nahezu jährlich vom türkischen Finanzministerium die entsprechenden Werte neu festgelegt werden (nachfolgende Daten aus 2014):

- ⇒ Ehegatte: 292.791 türkische Lire, wenn nur der Ehegatte als Erbe allein vorhanden ist,
- ⇒ Ehegatte/Kinder (wenn eine Erbengemeinschaft zwischen diesen besteht): 146.306 türkische Lire für jeden beteiligten Erben,
- ⇒ sonstige Personen: 3.010,00 türkische Lire.

Der Steuersatz bemisst sich dabei an den nachfolgenden Werten, wobei zwischen Erbschaft und Schenkung unterschieden werden muss. Schenkungen werden deutlich stärker besteuert.

### ba) Erbfall:

- ⇒ bis 200.000 türkische Lire: 1 %
- ⇒ für die nächsten 840.000 türkischen Lire: 3 %,
- ⇒ für die nächsten 1.060.000 türkischen Lire: 5 %,
- ⇒ für die nächsten 1.900.000 türkischen Lire: 7 %,
- ⇒ ab 3.640.000 türkische Lire: 10 %.

### bb) Schenkung:

- ⇒ bis 200.000 türkische Lire: 10 %,
- ⇒ für die nächsten 840.000 türkischen Lire: 15 %,
- ⇒ für die nächsten 1.060.000 türkischen Lire: 20 %,
- ⇒ für die nächsten 1.900.000 türkischen Lire: 25 %,
- ⇒ ab 3.640.000 türkische Lire: 30 %.

Dabei ist zum Stand Ende Juni 2016 der Kurs wie folgt:  
1,00 Euro = ca. 3,3 türkische Lire.

## c) Kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Ein DBA im Bereich der Erbschaftssteuer besteht nicht. Das bedeutet: Grundsätzlich ist eine Erbschaft erst einmal in der Türkei nach den vorstehenden Werten zu versteuern, in Deutschland ebenfalls nach den deutschen Steuersätzen.

Insoweit gilt zum deutschen Recht: Die Ehegatten selber können sich untereinander 500.000,00 € steuerfrei verschenken/vererben, zu Kindern besteht ein Freibetrag von 400.000,00 €, zu Enkel von 200.000,00 € im Wege des Erbanges.

Der Eingangs-Steuersatz ist in der Steuerklasse 1 (Ehegatte, Kinder) 7 %, in der Steuerklasse 3 (sonstige entfernte Verwandte und Nichtverwandte Dritte) 30 %.

Es gibt aber nach § 21 des deutschen Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes die Möglichkeit, im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer auf die deutsche Steuer anzurechnen.



STEUERN  
& RECHT

- d) Die Erbschaftsteuererklärung muss für türkischstämmige Erben, bzw. Erben eines in der Türkei verstorbenen Erblassers, binnen 4 Monaten ab dem Todestag abgegeben werden. Leben die Steuerpflichtigen im Ausland, ist diese Frist auf 6 Monate verlängert, es gibt einzelne weitere Verlängerungsmöglichkeiten bis insgesamt 8 Monate.

Das türkische Finanzamt erteilt eine Art „Unbedenklichkeitsbescheinigung“, wenn die entsprechenden Steuern bezahlt sind. Erst mit dieser können die Erben an Bankkonten gelangen, Grundstücke auf sich umschreiben lassen etc.

Die Steuererklärung kann bei türkischen Konsulaten abgegeben werden.

## 5. Prämisse 2: Anwendbarkeit deutschen Erbrechts

Gelangt man dazu, dass deutsches Erbrecht auf den Erbfall anzuwenden ist nach den Vorschriften des Nachlassabkommens, so bestimmt sich hiernach die Erbfolge im Wege der gesetzlichen Erbfolge, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, bzw. im Wege der gewillkürten Erbfolge, wenn solche Verfügungen von Todeswegen vorhanden sind.

Der Erblasser ist hier sehr frei, und kann beliebige Personen zu beliebigen Quoten als Erben einsetzen.

Dem Erblasser stehen im Wege der Testamentsgestaltung zahlreiche Instrumentarien des deutschen Erbrechts zur Verfügung (Vor-/Nacherbschaft, Testamentvollstreckung, Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnis etc.).

Bei Bedarf steht Ihnen der Unterzeichner gerne für weitere Nachfragen zur Verfügung.

## III. Gestaltungsmöglichkeiten unter Lebenden im Hinblick auf einen türkisch/deutschen Erbfall

### 1. Vermögensübertragungen im Rahmen eines vorweggenommenen Erbfolge-Vertrags

Im Wege der „vorweggenommenen Erbfolge“ wird in der deutschen Rechtspraxis häufig noch zu Lebzeiten zwischen Personen und ihren potentiellen Erben (Regelfall: Eltern an Kinder) Vermögen zu übertragen. Dies hat gleich mehrere Vorteile:  
Zumindest die nach deutschem Erbschaftssteuerrecht alle zehn Jahre zur Verfügung stehenden Steuerfreibeträge können so optimal ausgenutzt und „dosiert“ werden.

Darüber hinaus können sich die Eltern zu Lebzeiten noch „Kontrollrechte“ und Rückforderungsrechte vorbehalten, beispielsweise bei der Insolvenz eines Kindes oder im Rahmen einer Scheidung, häufig auch bei „grobem Undank“.

Die Eltern können sich auch verschiedene Rechte vorbehalten, wie zum Beispiel Rentenzahlungen, Wohnrechte/Nießbrauchsrechte etc.



STEUERN  
& RECHT

## 2. Übertragung von (Immobilien) Eigentum gegen Wohnungsrecht / Nießbrauch / Rentenzahlung

Eine häufige Angelegenheit ist die Übertragung von Immobilien von Eltern an die Kinder, gegen Gewährung von Nießbrauchs/Wohnrechten, oder auch eine Rentenzahlung/Pflichtverpflichtung.

Inhaltlich liegt eine modifizierte Schenkung des Inhalts vor, dass die Kinder das Eigentum an der Immobilie erhalten, und im Gegenzug den Eltern an dieser Wohnrechte/Nießbrauchsrechte einräumen, oder stattdessen, beziehungsweise daneben noch Zahlungen, in zwischen den Parteien zu verhandelnden Höhen, an die Eltern übermitteln.

Es können hierbei „Rückfallklauseln“ für den Fall der Insolvenz, der Scheidung, des Vorversterbens des Kindes etc. vereinbart werden.

Zu achten ist bei der Vertragsgestaltung darauf, dass etwaige von den Kindern übernommene Pflegeverpflichtungen/Geldzahlungsverpflichtungen nicht angerechnet werden müssen auf staatliche Leistungen.

## 3. Übertragung von Unternehmensvermögen an Nachkommen gegen Gegenleistung

Letztlich kann, ähnlich wie eine Immobilie, auch ein Unternehmen oder ein Gesellschaftsanteil an Nachkommen übertragen werden.

Dies geschieht in der Praxis häufig dadurch, dass zum Beispiel ein GmbH-Anteil oder Anteil einer sonstigen Gesellschaft an das Kind/die Kinder übergeht. Im Gegenzug verpflichten sich die Kinder, dem Übergeber bestimmte Leistungen (häufig Rentenzahlungen, Pflegeleistungen, Pensionszusagen) zu gewähren.

Zu regeln wäre dann, ob sich der Übergebende noch Stimmrechte/Gewinnbezugsrechte an dem Unternehmen, bzw. seinem Anteil daran, vorbehalten möchte oder nicht.

Auch hier ist darauf zu achten, dass eine kluge Gestaltung darauf Wert legt, etwaige Leistungen nicht auf staatliche Leistungen einrechnen lassen zu müssen.

## 4. Allgemein zur Übertragung unter Lebenden

- a. Sind Immobilien oder GmbH-Anteile betroffen, ist ein solcher Vertrag notariell zu fertigen.
- b. Es sind sodann Umschreibungen im Grundbuch, bzw. im Handelsregister vorzunehmen.
- c. Da insoweit letztlich eine „modifizierte“ Schenkung vorliegt, fällt auch für eine Übertragung in diesem Rahmen grundsätzlich Erbschaft/Schenkungssteuer an. Hier besteht wieder die Gefahr der Doppelbesteuerung, siehe oben.
- d. Die Übertragung von Vermögenswerten noch zu Lebzeiten des späteren Erblassers bietet in der Regel viele Vorteile, denn das Vermögen kann gesteuert und dosiert, unter Vorbehalt von Einflussrechten und Pflichten zu Gegenleistungen, die nachfolgende Generation weitergereicht werden.

#### IV. Abschluss

Die vorstehenden Ausführungen stellen nur grobe Richtlinien dar, sie zeigen im Aufriss die Besonderheiten des türkisch/deutschen Erbfalls sowie die Grundsätze des türkischen Erbrechts.

Da jeder Erbfall und jede Vermögensübertragung zu Lebzeiten aber individuell zu betrachten ist, ist es sinnvoll, sich entsprechend durch Fachleute für die erbrechtlichen Fragen sowie die steuerrechtlichen Fragen beraten zu lassen.

Bei Bedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr

**Miles B. Bäßler**

St-B-K Steuerberatung & Rechtsberatung Krefeld  
Weyerhofstraße 71, 47803 Krefeld



STEUERN

& RECHT